

KVB 80684 München

An alle Vertragsärzte, die Corona-Abstriche durchführen dürfen

Stephan Spring  
Geschäftsführung

Ihr Ansprechpartner:  
KVB-Servicetelefonie Abrechnung  
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 00  
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11  
E-Mail: [Abrechnungsberatung@kvb.de](mailto:Abrechnungsberatung@kvb.de)  
Unser Zeichen: REF-GH

02.10.2020

### Coronavirus: Änderungen bei Testungen auf SARS-CoV-2 mit Wirkung zum 01.10.2020

- **Neue EBM-Leistungen für Antigentest**
- **Vergütung von Abstrichen neu geregelt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertungsausschuss hat kurzfristig mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 eine spezifische Gebührenordnungsposition (GOP) 32779 für den Antigentest zum Direktnachweis von SARS-CoV-2 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen. Zudem wurde die Vergütung von Abstrichen zur Testung auf das Coronavirus neu geregelt. Die Änderungen im Detail:

#### Neue Leistung für Antigentest

#### NEU: GOP 32779 - SARS-CoV-2

EBM-Bewertung 10,80 €

- Ausschließlich von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder von Fachärzten für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie berechnungsfähig.
- Die Beauftragung der Laborleistung erfolgt mittels Vordruck **Muster 10**.
- **Kein Ansatz der Ausnahmekennnummer 32006 möglich.**
- Der Nachweis von Antigenen per Schnelltest sowie Untersuchungen mittels vorgefertigter Reagenzträger oder Reagenzzubereitungen sind nicht über die GOP 32779 berechnungsfähig.

#### Meldepflicht

Ergibt sich aus der Antikörperdiagnostik ein **Hinweis auf eine akute Infektion durch indirekten Erregernachweis (Serokonversion oder Titeranstieg)**, so besteht namentliche Meldepflicht wie beim direkten Erregernachweis seitens des veranlassenden (§ 6 IfSG) und des die Laborleistung erbringenden Arztes (§ 7 IfSG).

### Neue Vergütung von Abstrichen

Ab 1. Oktober 2020 kann die GOP 02402 auch im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen nach der GOP 32779 (Antigentest) und der GOP 32816 (PCR-Test) berechnet werden. Bislang war die GOP 02402 nur aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App (GOP 32811) berechnungsfähig.

Zudem wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 ein neuer Zuschlag nach der GOP 02403 in den EBM aufgenommen, der zusammen mit der GOP 02402 der Vergütung der Abstriche bei Reiserückkehrern entspricht (ca. 15 Euro).

### Das gilt ab 1. Oktober 2020 befristet bis 31. März 2021:

#### **GOP 02402**

- Kann bei begründetem Verdacht auf Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion als Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen nach der **GOP 32811 (Corona-Warn-App), der GOP 32779 (Antigentest) bzw. der GOP 32816 (PCR-Test)** berechnet werden.
- Die Bewertung wird auf **73 Punkte (8,02 €)** angepasst.
- Weiterhin einmal am Behandlungstag, jedoch **höchstens viermal im Behandlungsfall** berechnungsfähig.

#### **NEU: GOP 02403 - Zuschlag zur GOP 02402 (64 Punkte / 7,03 €)**

- Am Tag nur mit GOP 02402 berechnungsfähig (Zuschlag).
- Einmal am Behandlungstag, höchstens viermal im Behandlungsfall berechnungsfähig.
- Im Behandlungsfall nicht neben Versicherten-, Grund- und/oder Konsiliarpauschalen oder GOPen des Abschnitts 1.2 (Leistungen im Notfall / organisiertem Not(-fall)dienst) berechnungsfähig.
- Vergütung der GOP erfolgt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

### Neue Kennzeichnungspflicht ab 1. Oktober 2020

Erfolgt der Abstrich und damit die Abrechnung der GOP 02402 aufgrund einer Warnung durch die **Corona-Warn-App**, ist die GOP 02402 mit dem **Buchstabenzusatz „A“** in der Abrechnung zu kennzeichnen (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“ => **02402A**).

**Hintergrund:** Die Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Warnung über die Corona-Warn-App abgerechnet werden, sind nicht mit der Kennnummer 88240 „Kennzeichnung bei Verdacht oder nachgewiesener Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2“ in der Abrechnung zu kennzeichnen.

**Kennzeichnung 88240 - Kriterium „klinischer Verdacht“ wird präzisiert**

Leistungen im Zusammenhang mit klinischem Verdacht auf eine Infektion oder mit einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2 sind mit Kennnummer der 88240 in der Abrechnung zu kennzeichnen. Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 521. Sitzung das Kennzeichnungskriterium „klinischer Verdacht“ genauer definiert. Ab 01.10.2020 muss ein „**begründeter klinischer Verdacht**“ auf eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) vorliegen. Das Kriterium wird erfüllt bei

- akuten respiratorischen Symptomen oder
- Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn oder
- klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie.



Bitte denken Sie weiterhin an die Kennzeichnung mit der **Kennnummer 88240** an allen Tagen, an denen Sie eine(n) GKV-Versicherte(n) mit begründetem klinischem Verdacht auf eine Infektion oder mit einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2 behandeln und an die Verschlüsselung von COVID-19 im ICD-10-GM mit U07.1! oder U07.2!.

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses aus seiner 521. und 525. Sitzung sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses ([www.institut-des-bewertungsausschusses.de](http://www.institut-des-bewertungsausschusses.de) in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Einen Überblick über die Regelungen für die Abrechnung im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie in unserem Merkblatt „Informationen zur Abrechnung bei Corona“ auf der KVB-Themenseite unter [www.kvb.de/coronavirus](http://www.kvb.de/coronavirus), das laufend von uns aktualisiert wird.

Freundliche Grüße

gez.  
Stephan Spring  
Geschäftsführer

Anlage: Testung auf Coronavirus SARS-CoV-2 - Übersicht der Leistungen